

Schaft (GBl. S. 225) und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Er ist nach dem Gesetz vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues und nach seinem Statut zur Ausgabe von Obligationen zur Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubaues ermächtigt.

2. Die Obligationen können gemäß § 8 des Gesetzes erworben werden:
 - a) von jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, unabhängig von seinem Wohnsitz;
 - b) von den Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik, den Banken für Handwerk und Gewerbe und den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften;
 - c) von der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus deren Deckungsstock aus abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Sparrentenverträgen.

Ein Erwerb in sonstigen Fällen ist nichtig.

3. Ein Erwerb von Todes wegen ist von der ausgebenden Sparkasse gegen Vorlage des Erbscheines auf der Obligation zu vermerken.
4. Die Obligationen zur Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubaues lauten auf den Namen des Erwerbers. Beim Erwerb einer Obligation ist auf dem Wertpapier Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Erwerbers durch die ausgebende Sparkasse oder eine von ihr ermächtigte Stelle einzutragen. Wohnsitz- oder Sitzveränderungen sind auf dem Wertpapier zu vermerken und durch die für den Gläubiger zuständige Sparkasse schriftlich zu bestätigen. Die Obligationen können nur durch schriftliche Abtretung, die auf dem Wertpapier zu vermerken ist, übertragen werden. Die Abtretungserklärungen müssen Namen und Wohnsitz bzw. Sitz des neuen Gläubigers, die Unterschrift des Abtretenden und das Datum der Abtretung enthalten. Die Abtretung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit des schriftlichen, auf dem Wertpapier anzubringenden Bestätigungsvermerkes der für den Wohnsitz bzw. Sitz des Abtretenden örtlich zuständigen Sparkasse darüber, daß der Abtretende unter den Personenkreis des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues fällt.
5. Die Rückzahlung des Schuldbetrages erfolgt nur gegen Rückgabe des Wertpapiers und ausschließlich an den im Wertpapier genannten Berechtigten.
6. Die Zinsen werden jährlich nachträglich von jeder Sparkasse oder Bank der Deutschen Demokratischen Republik gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine an den Überbringer gezahlt. Bei der Einlösung der Zinsscheine ist eine Legitimation nicht erforderlich. Die Verzinsung endet mit dem Tage, an dem die Obligation zur Rückzahlung fällig wird. Jeder Obligation sind 20 Zinsscheine beigegeben.
7. Der Wert der Obligationen unterliegt nicht der Vermögensteuer, Gewerbesteuer und Erbschaftsteuer; die Zinsen unterliegen nicht der Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes).

8. Die Obligationen können durch die volkseigenen Kreditinstitute beliehen werden (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes).
9. Die Obligationen sind mündelsichere Anlagen von Mündelgeld gemäß §§ 1806, 1307 BGB (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes).
10. Der Schuldner ist berechtigt, die Obligationen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit zurückzukaufen (§ 6 Abs. 4 des Gesetzes). Der Schuldner zahlt den vollen Nennwert zurück.
11. Der Gläubiger ist berechtigt, die Obligationen zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate (§ 6 Abs. 5 des Gesetzes). Bei Rückzahlung des Schuldbetrages der Obligation vor dem 1. April 1981 infolge Kündigung durch den Gläubiger wird eine Gebühr für vorzeitige Einlösung der Obligation erhoben.*

* Diese Ziffer entfällt, sofern durch den Beschluß der örtlichen Volksvertretung die Unkündbarkeit der Obligation durch den Gläubiger festgelegt wird.

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Wareneichengesetz.

Vom 27. Januar 1962

Auf Grund des § 52 des Wareneichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlage zur Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. März 1951 (MinBl. S. 51) wird durch die beigelegte Tabelle (Anlage) ergänzt.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 zum Wareneichengesetz (GBl. S. 233) und

b) die Anordnung vom 27. März 1956 zur Ergänzung der Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. I S. 294)

außer Kraft. >

Berlin, den 27. Januar 1962

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Mittag

Stellvertreter des Vorsitzenden und Sekretär

*. DB (GBl. 1954 Nr. 29 S. 232)